

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.2005 (GVBl. I 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I, S. 158, 188) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt am XX.XX.2016 folgende

Satzung zur Nutzung der Werbefläche „B45/P+R Groß-Umstadt“

beschlossen:

§ 1 Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Die Stadt Groß-Umstadt stellt im Bereich des P+R-Parkplatzes an der Georg-August-Zinn-Straße/B45, Grundstück Flur 7, Flurstück 17/3, eine Werbeanlage bestehend aus einem Werbeschild, einem Bauzaun und einer Rasenfläche zur Verfügung.
- (2) Auf Antrag werden den ortsansässigen Vereinen, natürlichen und juristischen Personen Werbeflächen auf der Werbeanlage nach Maßgabe dieser Nutzungssatzung überlassen.
- (3) Die Werbeanlage darf nur bestimmungs- und sachgemäß verwendet werden.
- (4) Die Stadt Groß-Umstadt übernimmt keinerlei Haftung für den Werbeinhalt und ist vom Werbenden von jedweder Inanspruchnahme Dritter infolge von rechtswidrigen Werbeinhalten freizustellen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der Einrichtungen besteht nicht.

§ 2 Werbeanlagen

(1) Das Werbeschild

- a. Das Werbeschild ist so vorbereitet, dass Werbung mit Bannern mit Ösen oder Aufkleber angebracht werden können.

Es stehen verschiedene Größen zur Auswahl:

a.a. Aufkleber: 2,50x 0,70 oder 5,00x 0,70m

b.b Banner: 2,50 x0,70m bis 0,80m oder 5,00 x 0,70m bis 0,80m

(2) Bauzäune

Die Bauzäune sind für die Nutzung von Bannern jedweder Art vorbereitet. Die maximale Größe der Banner beträgt: 3,30x 1,20m – max. 1,80m

(3) Nutzer: Vereine & Gewerbetreibende aus Groß-Umstadt und seinen Ortsteilen

(4) Die Rasenfläche

Die Rasenfläche steht nicht zur werblichen Nutzung zur Verfügung. Eine Ausnahme gilt ausschließlich für politische Wahlen. Hierfür müssen die Genehmigungen über das Ordnungsamt eingeholt werden.

§ 3 Genehmigung

- (1) Zur Nutzung der Werbeanlage ist die vorherige schriftliche Genehmigung der Stadt Groß-Umstadt erforderlich.
- (2) Die Genehmigung wird nur auf Zeit erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden oder auch nachträglich eingeschränkt werden.
- (3) Sie kann widerrufen werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
- (4) Der Nutzer ist verpflichtet, die in Ausübung des Nutzungsrechtes herzustellenden Banner oder Aufkleber nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (5) Macht die Stadt Groß-Umstadt von dem ihr vorbehaltenes Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Nutzer gegen die Stadt Groß-Umstadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (6) Die Genehmigung ersetzt nicht etwaige, nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen. Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher und baurechtlicher Art erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (7) Im Rahmen der Erteilung einer Genehmigung für Plakate, Banner- bzw. Aufkleber Werbung zu gewerblichen und nicht gewerblichen Zwecken kann die Zahl der beantragten Aufstellorte beim Vorliegen mehrerer Anträge auf Aufstellung von Plakaten, Banner- bzw. Aufkleber Werbung für einen gleichen bzw. sich überschneidenden Zeitraum beschränkt werden. Dies gilt auch beim Vorliegen anderer im öffentlichen Interesse liegenden Gründen.
- (8) Für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Groß-Umstadt zur Wahl antreten, werden Genehmigungen für einen Zeitraum von höchstens 8 Wochen erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.
- (9) Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen, sofern diese Satzung nicht für bestimmte Werbeflächen einen früheren Zeitpunkt bestimmt.

- (10) Das Nutzungsrecht ist ohne eine schriftliche Zustimmung der Stadt Groß-Umstadt nicht übertragbar.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Werbeanlage wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Das Nutzungsentgelt wird in unterschiedlichen Beträgen je nach Werbeträger, Fläche und Dauer der Nutzung festgesetzt.

- (2) Kleines Banner Werbeschild (2,50x0,70m max. 0,80m)

Das Nutzungsentgelt beträgt je Woche 80 €

- (3) Großes Banner Werbeschild (5,00x0,70m max. 0,80m)

Das Nutzungsentgelt beträgt je Woche 160 €

- (4) Aufkleber Fläche Werbeschild (2,50x0,70m)

Das Nutzungsentgelt beträgt je Woche 80 € bzw. je Monat 240 €. Ab einer Nutzungsdauer von 3 Monaten und einem Tag wird ein Nachlass auf das Gesamtnutzungsentgelt von 20% gewährt.

- (5) Bauzäune

Das Nutzungsentgelt beträgt je Woche 80 €.

- (6) Auf die Nutzungsentgelte gemäß Abs. (1) bis (5) erhalten Vereine mit Sitz in Groß-Umstadt einen Nachlass von 30%.

- (7) Die Mietpreise verstehen sich exklusive Erstellung und Anbringen der Werbemittel.

- (8) Das Nutzungsentgelt wird mittels Gebührenbescheid festgesetzt und ist spätestens eine Woche vor Beginn des Nutzungszeitraumes fällig. Bei Nutzung der Werbeeinrichtung ohne vorherige Zahlung des Nutzungsentgeltes gilt § 5.

§ 5 Schuldner des Nutzungsentgeltes

(1) Schuldner des Nutzungsentgeltes sind:

- a. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
- b. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer,
- c. derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Nutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6 Erstattung des Nutzungsentgeltes

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteten Nutzungsentgeltes.

(2) Im Voraus entrichtete Nutzungsentgelte werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Groß-Umstadt eine Nutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Entgeltschuldner zu vertreten sind.

§ 7 Nutzungsdauer

(1) Die Nutzungsdauer für die Werbung mittels Banner beträgt maximal vier Wochen, bei der Nutzung am Bauzaun maximal zwei Wochen.

(2) Die Nutzungsdauer für die Werbung mittels Aufkleber beträgt maximal sechs Monate.

§ 8 Anbringung der Werbung

Für die Anbringung der Werbung ist der Nutzer selbst verantwortlich. Auf Anfrage wird dem Nutzer eine Liste von bei der Stadt Groß-Umstadt bekannten Firmen übergeben, die die Werbeträger erstellen können.

§ 9 Beseitigung der Werbung/Kautions

(1) Der Nutzer hat die Werbung spätestens am letzten Tag des vereinbarten Nutzungszeitraumes zu beseitigen.

(2) Sofern der Nutzer seiner Pflicht gemäß Abs. (1) nicht oder nur unzureichend nachkommt, ist die Stadt Groß-Umstadt berechtigt, die Werbung auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

(3) Entsteht der Stadt Groß-Umstadt durch unzureichende oder nicht rechtzeitige Beseitigung der Werbung, ein Schaden, so hat der Nutzer diesen zu ersetzen.

- (4) Zu Absicherung dieses Schadensersatzanspruches erhebt die Stadt Groß-Umstadt eine Kautions. Diese beträgt pauschal 100 €. Sie ist fällig mit dem Nutzungsentgelt gemäß § 4.

§ 10 Nutzungsregelung der städtischen Veranstaltungshinweise

Im oberen Teil der Werbeanlage werben die Stadtverwaltung, sowie die Sponsoren der Werbeanlagen für Ihre Veranstaltungen. Hier werden u.a. jährlich wiederkehrende Veranstaltungen, Highlights und Großveranstaltungen (z.B. Winzerfest) mit regionalem Charakter beworben.

§ 11 Sondernutzung

Dem TV Groß-Umstadt wird als Gegenleistung für seine Beteiligung an der Erstellung der Werbeanlage ein Sondernutzungsrecht an einem Drittel der Werbetafel eingeräumt. Dieses Sondernutzungsrecht beschränkt sich auf vereinsrelevante Ankündigungen der Handballspiele & Veranstaltungen. Die Terminwechsel erfolgen eigenständig, genau wie die Pflege des genutzten Drittels. Das Sondernutzungsrecht entfällt, wenn der Verein nicht mehr in der Bundesliga spielt, spätestens jedoch am 31.12. 2025.

§ 12 Nutzerkreis

Die Werbeanlagen dürfen nur von Personen, Vereinen und Gewerbetreibenden benutzt werden, die ihren Sitz in Groß-Umstadt haben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 3 Abs. (1) eine Nutzung ohne Genehmigung ausübt,
 - b. § 3 Abs. (10) eine Nutzungserlaubnis auf Dritte überträgt,
 - c. § 7, § 9 fachliche, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 - d. § 3, § 11 Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 5.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 14 Zwangsmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.
- (2) Die Rechtsmittel gegen die Festsetzung von Gebühren regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.